

Darlehensnummer:

Anschrift Bank
 Straße
 PLZ Ort




Bürgschaftserklärung
 Modifizierte Ausfallbürgschaft

**Landeshauptstadt
 Dresden**

Die Landeshauptstadt Dresden - nachstehend Bürgin genannt - Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden übernimmt hiermit für die

STESAD GmbH
 Königsbrücker Straße 17
 01099 Dresden

- nachstehend Schuldner genannt -

die wie folgt modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 %
 des ausstehenden Kreditbetrages in Höhe von anfänglich bis zu **1.045.955,86 Euro**
 in Worten: einmillion fünfundvierzigtausend neunhundertfünfundfünfzig ⁸⁶/₁₀₀ Euro

für die Maßnahme: Anschlussfinanzierung Sanierung Stadthaus Altstadt

für Forderungen, die der Bank - nachstehend Bank genannt - aus dem Kredit in Höhe von anfänglich 1.045.955,86 Euro zustehen, einschließlich Zinsen, Verzugsentschädigungen und etwaiger Kosten (in Höhe von jeweils 80 %) unter Anerkennung folgender Bedingungen:

1. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Schuldners nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.
2. Auch wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vorliegen, gilt der Ausfall in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen Kreditforderungen als eingetreten, wenn eine fällige Kreditforderung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt worden ist.
3. Die Bank darf dem Schuldner stillschweigend oder ausdrücklich Stundungen erteilen, ohne die Zustimmung der Bürgin einzuholen. §§ 767 Abs. 1 Satz 2, 776 BGB finden keine Anwendung.
4. Alle die Bürgschaft betreffenden Mitteilungen gelten als der Bürgin zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannten Anschrift gesandt worden sind.
5. Mit Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung bestätigt die Bürgin, dass sie vom Inhalt des Kreditvertrages Kenntnis genommen hat.
6. Die Bürgin erklärt, dass die Bürgschaftsübernahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt. Die Landeshauptstadt Dresden gewährt im Fall einer Ablehnung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung keinen Schadenersatz.
7. Nach Konditionsänderungen, insbesondere nach Prolongation und Zinsänderungen erstreckt sich die Bürgschaft auch auf die danach bestehenden Ansprüche der Bank aus dem zugrunde liegenden Kreditvertrag.
8. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Einschränkung und sonstige Änderung.
9. Sollten einzelne Regelungen dieser Bürgschaftserklärung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Bürgschaftserklärung im Übrigen.
10. Erfüllungsort für alle sich aus der Bürgschaftsübernahme ergebenden Ansprüche der Bank und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Bürgschaft ist Dresden.
11. Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft kann nur bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen, wobei die außergerichtliche Geltendmachung der Bürgschaftsansprüche zur Fristwahrung genügt.

Dresden, den

» Siegel «

Oberbürgermeister/in